
Standeskommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung

vom 12. April 2016 (Stand 1. Januar 2019)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 3, Art. 12 und Art. 15 der Gymnasialverordnung vom 30. November 1998 (GymV),

beschliesst:

I. Organisation

Art. 1 Schulleitung

¹ Die Schulleitung besteht aus dem Rektor, zwei Prorektoren und dem Verwalter.

² Der Verwalter nimmt bei Geschäften, die seinen Aufgabenbereich berühren, an den Schulleitungssitzungen teil.

³ Die Schulleitung erlässt für alle Mitglieder Pflichtenhefte und kann für Kommissionen und Konferenzen Pflichtenhefte erlassen.

⁴ Die Pflichtenhefte der Schulleitung bedürfen der Genehmigung durch das Erziehungsdepartement.

Art. 2 Prorektoren

¹ Die Prorektoren nehmen Aufgaben der Schulleitung wahr. Sie sind dem Rektor unterstellt.

² Ein Prorektor wird als Vertreter des Rektors bestimmt. Untereinander sind die Prorektoren gegenseitig Vertreter.

Art. 3 Verwalter

¹ Der Verwalter ist im Rahmen der Vorgaben der Schulleitung für die administrativen Belange der Schule verantwortlich.

² Er ist dem Rektor unterstellt.

Art. 4 Koordinationskommission

¹ Die Koordinationskommission dient der Verbindung zwischen Schulleitung und Lehrkörper sowie der gegenseitigen Abstimmung der Arbeiten. Sie behandelt pädagogische Themen, welche die ganze Schule betreffen.

² Sie setzt sich aus dem Rektor, den Prorektoren sowie einer durch das Departement festzulegenden Anzahl von Vertretern der Lehrerschaft und weiterer Schulbeteiligten zusammen.

³ Sie wird vom Rektor oder einem Prorektor geführt.

Art. 5 Lehrpersonenkonferenz

¹ Die Lehrpersonenkonferenz dient dem Austausch unter allen Personen, die mit einem pädagogischen Auftrag an der Schule arbeiten. Sie behandelt Fragen der Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie der beruflichen Weiterentwicklung.

² Sie setzt sich aus der Schulleitung, allen Lehrpersonen sowie der Bibliotheksleitung zusammen. Sie kann weitere Personen als stimmberechtigte Mitglieder aufnehmen.

³ Die Schülerorganisation ist mit zwei nicht stimmberechtigten Vertretern in der Konferenz vertreten.

⁴ Die Konferenz wird von einer Lehrperson, welche der Koordinationskommission angehört, geführt.

Art. 6 Promotionskonferenz

¹ Die Promotionskonferenz dient dem Austausch und der Entscheidungsfindung in Fragen, welche die Entwicklung und die Leistungen der einzelnen Schüler betreffen. Sie entscheidet über die Promotion der Schüler.

² Ihr gehören der Rektor, der die Konferenz leitet, die Prorektoren und alle Lehrpersonen, welche in der jeweiligen Klasse unterrichten, an. Sie kann weitere Personen aufnehmen.

Art. 7 Fachlehrpersonenkonferenz

¹ Die Konferenz der Fachlehrpersonen dient der Koordination der Lehrarbeit auf der Klassenebene sowie dem Austausch unter den Beteiligten.

² Sie setzt sich aus den an einer Klasse beteiligten Lehrpersonen zusammen. Sie kann weitere Personen beiziehen und wird durch die jeweilige Klassenlehrperson geführt.

Art. 8 Weitere Gremien

¹ Die Schulleitung kann weitere Gremien zur fachlichen Kooperation und zur Vernetzung einrichten, insbesondere Fachschaften oder Verwaltungsgremien.

Art. 9 Klassen

¹ Eine Klasse soll im Regelfall mindestens 15 und höchstens 26 Schüler umfassen.

² Über Ausnahmen entscheidet das Departement, wobei der Schulleitung ein Antragsrecht zusteht.

³ Das Erziehungsdepartement legt jeweils im Frühjahr aufgrund der zu erwartenden Schülerzahlen die Klassenzahlen für das nächste Schuljahr fest.

II. Stellenplan

Art. 10 Stellenplan

¹ Der Stellenplan umfasst sämtliche Stellen am Gymnasium St. Antonius.

² Er ist unterteilt in einen Stellenplan für das Lehrpersonal und einen für das Verwaltungspersonal.

Art. 11 Stellen pro Klasse

¹ Eine Klasse umfasst 1.8 volle Lehrpersonenstellen.

² Auf Antrag der Schulleitung kann das Departement die Anzahl der Lehrpersonenstellen zeitlich begrenzt verändern.

³ Schulassistenten und Begleitpersonen werden nicht bei den Lehrpersonen angerechnet, sondern als Verwaltungspersonal angestellt.

Art. 12 Schulleitungspensen

¹ Das Pensum der pädagogischen Schulleitung umfasst insgesamt höchstens 35 Lektionen (35/23), davon entfallen in der Regel 17 Lektionen auf den Rektor.

² Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder wird durch das Departement vorgenommen.

III. Lehrpersonen**Art. 13** Arbeitszeit

¹ Die Arbeitszeit für Lehrpersonen am Gymnasium gliedert sich in die Hauptelemente Unterrichtszeit und unterrichtsfreie Zeit.

Art. 14 Unterrichtszeit

¹ Die Unterrichtszeit beträgt für Lehrpersonen mit akademischen Fächern bei einem Vollpensum 23 Lektionen à 45 Minuten pro Woche.

² Für die übrigen Lehrpersonen beträgt sie bei einem Vollpensum 28 Lektionen à 45 Minuten pro Woche.

Art. 15 Unterrichtsfreie Zeit

¹ Die unterrichtsfreie Zeit dient der

- a) Unterrichts- und Semesterplanung;
- b) Vor- und Nachbearbeitung der Lektionen;
- c) Vorbereitung und Organisation von Projekten;
- d) Betreuung und Beratung der Schüler und Zusammenarbeit mit den Eltern;
- e) Fortbildung;
- f) Erledigung administrativer Aufgaben;
- g) Erledigung von Gemeinschaftsaufgaben.

Art. 16 Präsenzverpflichtung

¹ Die Schulleitung kann Lehrpersonen für Arbeitsbereiche ausserhalb des Unterrichts zur Präsenz verpflichten:

- a) während der Unterrichtswochen für durchschnittlich höchstens fünf Stunden pro Woche;
- b) während der unterrichtsfreien Zeit für höchstens fünf Tage pro Semester.

² Die Schulleitung kann Lehrpersonen mit Teilpensen die Präsenzverpflichtung angemessen kürzen.

Art. 17 Ferienanspruch

¹ Der Ferienanspruch der Lehrpersonen beträgt fünf Wochen pro Jahr.

² Der Ferienbezug ist mit der Schulleitung abzusprechen.

³ Die Schulleitung kann für den Bezug Weisungen erlassen.

Art. 18 Gehaltseinstufung

¹ Lehrpersonen in akademischen Fächern werden in die Klasse 16 oder 17 gemäss Anhang eingereiht.

² Lehrpersonen in gestalterischen und musischen Fächern werden in die Klassen 15 bis 17 gemäss Anhang eingereiht.

³ Lehrpersonen für Sport werden in die Klasse 15 oder 16 gemäss Anhang eingereiht.

⁴ Die Standeskommission kann in besonderen Fällen eine andere Einstufung vornehmen oder die Ausrichtung von Funktionszulagen beschliessen.

Art. 19 Jahresgehalt

¹ Das Gehalt gemäss Anhang bezieht sich auf ein ganzes Jahr und ein volles Pensum. Es wird unter Einbezug allfälliger Funktionszulagen in 13 Monatsraten ausbezahlt.

² Das Gehalt für Über- und Unterpensen wird im Verhältnis der erteilten Lektionen zum vollen Pensum berechnet.

Art. 20 Zusätzliche Entschädigungen

¹ Nebenaufgaben gelten mit dem ordentlichen Lohn als abgegolten.

² Für besonders zeitaufwendige Nebenaufgaben kann das Departement separate Entschädigungen bewilligen.

³ Die notwendigen und ausgewiesenen Spesen werden separat ersetzt.

Art. 20a * Treueprämie

¹ Lehrpersonen erhalten nach 10, 20, 30 und 40 Dienstjahren als Treueprämie je ein zusätzliches Monatsgehalt.

² Für die Bemessung der Treueprämie wird auf den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad während den letzten fünf anrechenbaren Dienstjahren vor Ausrichtung der Treueprämie abgestellt. Massgeblich ist das Lohnniveau zum Zeitpunkt der Ausrichtung der Treueprämie.

³ Für die Berechnung der Dienstzeit gilt:

- a) Unbezahlte oder bezahlte Urlaube von je mehr als einem Monat werden nicht an die Dienstzeit angerechnet;
- b) Dienstzeiten in der Volksschule des Kantons und im Gymnasium Appenzell werden zusammengezählt.
- c) Die früher in einer Schulgemeinde im Kanton geleistete Dienstzeit wird an die laufende Dienstzeit angerechnet, sofern sie insgesamt mindestens ein halbes Jahr ausmacht.

Art. 20b * Bezug der Treueprämie

¹ Die Treueprämie kann mit Einwilligung der Landesschulkommission ganz oder teilweise in Ferien umgewandelt werden, wobei eine Ferienwoche einem Viertel eines Monatsgehalts entspricht. Eine Umwandlung ist nur mit ganzen Ferienwochen möglich.

² Ein Gesuch um Bezug in Ferien ist der Landesschulkommission ein halbes Jahr im Voraus einzureichen.

³ Die Auszahlung erfolgt zusammen mit dem Lohn für den Monat, in dem die geforderte Dienstzeit vollendet ist.

⁴ Die Treueprämie ist nicht pensionskassenversichert.

Art. 21 Ergänzendes Recht

¹ Ergänzend und sinngemäss gilt für die Lehrpersonen am Gymnasium das Personalrecht für das Staatspersonal.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22 Aufhebung bestehenden Rechts

¹ Der Standeskommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung vom 14. August 2006 wird aufgehoben.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
12.04.2016	12.04.2016	Erlass	Erstfassung	-
18.12.2018	01.01.2019	Art. 20a	eingefügt	---
18.12.2018	01.01.2019	Art. 20b	eingefügt	---
18.12.2018	01.01.2019	Anhang 1	aufgehoben	---
18.12.2018	01.01.2019	Anhang 2	eingefügt	---

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	12.04.2016	12.04.2016	Erstfassung	-
Art. 20a	18.12.2018	01.01.2019	eingefügt	---
Art. 20b	18.12.2018	01.01.2019	eingefügt	---
Anhang 1	18.12.2018	01.01.2019	aufgehoben	---
Anhang 2	18.12.2018	01.01.2019	eingefügt	---



Anhang 1: Einstufungstabelle

(Stand 1. Januar 2019)

Für die im Ständekommissionsbeschluss festgelegten Einreihungen ist die nachstehende Einstufungstabelle massgebend:

Gehaltsskala 2019

Beschluss der Ständekommission vom 18. Dezember 2018

Kl.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
5	55'639	57'362	59'084	60'807	62'529	64'251	65'973	67'696	69'418	71'141
6	59'284	61'114	62'944	64'774	66'604	68'435	70'264	72'095	73'924	75'754
7	62'652	64'471	66'291	68'111	69'931	71'751	73'571	75'391	77'211	79'031
8	66'450	68'480	70'511	72'540	74'570	76'600	78'631	80'661	82'690	84'720
9	69'818	71'972	74'125	76'277	78'431	80'584	82'737	84'888	87'042	89'195
10	74'077	76'354	78'631	80'906	83'183	85'458	87'735	90'011	92'287	94'562
11	78'015	80'429	82'843	85'258	87'673	90'088	92'502	94'916	97'331	99'745
12	82'152	84'751	87'350	89'949	92'547	95'146	97'746	100'346	102'944	105'543
13	86'166	88'888	91'609	94'332	97'043	99'776	102'498	105'220	107'942	110'664
14	92'640	95'516	98'392	101'268	104'143	107'019	109'894	112'771	115'647	118'522
15	97'454	100'468	103'482	106'496	109'510	112'524	115'539	118'553	121'567	124'581
16	102'298	105'481	108'664	111'847	115'031	118'214	121'398	124'581	127'765	130'948
17	106'958	110'325	113'693	117'061	120'428	123'797	127'165	130'532	133'901	137'269

Kl.	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
5	72'433	73'724	75'016	76'308	77'600	78'054	78'522	78'991	79'460	79'928
6	77'139	78'522	79'907	81'291	82'675	83'157	83'657	84'156	84'655	85'155
7	81'568	83'043	84'520	86'320	87'473	87'984	88'512	89'041	89'569	90'097
8	86'303	87'888	89'472	91'056	92'640	93'182	93'740	94'300	94'859	95'419
9	90'887	92'579	94'270	95'962	97'654	98'225	98'814	99'404	99'994	100'584
10	96'377	98'192	100'006	101'821	103'635	104'241	104'866	105'492	106'119	106'744
11	101'744	103'743	105'743	107'742	109'742	110'382	111'045	111'708	112'371	113'033
12	107'649	109'757	111'864	113'970	116'077	116'755	117'456	118'157	118'858	119'560
13	112'909	115'154	117'399	119'646	121'891	122'603	123'339	124'075	124'811	125'547
14	120'936	123'351	125'765	128'180	130'594	131'358	132'145	132'934	133'723	134'512
15	127'211	129'841	132'471	135'101	137'731	138'535	139'367	140'198	141'030	141'863
16	133'716	136'484	139'252	142'021	144'789	145'635	146'510	147'383	148'258	149'133
17	140'175	143'082	145'988	148'895	151'802	152'689	153'605	154'522	155'439	156'355

Kl.	21	22	23	24	25
5	80'397	80'866	81'334	81'803	82'272
6	85'654	86'153	86'653	87'152	87'651
7	90'625	91'154	91'682	92'210	92'738
8	95'978	96'538	97'097	97'657	98'216
9	101'174	101'764	102'352	102'942	103'532
10	107'370	107'996	108'621	109'248	109'874
11	113'696	114'359	115'022	115'684	116'347
12	120'261	120'962	121'663	122'364	123'064
13	126'283	127'020	127'756	128'491	129'227
14	135'301	136'089	136'878	137'666	138'455
15	142'694	143'526	144'357	145'190	146'021
16	150'006	150'881	151'756	152'630	153'504
17	157'272	158'189	159'105	160'022	160'939